

Bosch Sicherheitssysteme GmbH ("Bosch") entwickelt, vertreibt und lizenziert Softwareprodukte für die Anwendung in Video-, Einbruchmelde-, Brandschutz-, Zutrittskontroll- und Sicherheitssystemen. Der vorliegende Software-Wartungsvertrag von Bosch (der "Vertrag") enthält die Bedingungen, unter denen Bosch die (nachfolgend definierten) "Wartungsdienstleistungen" erbringen wird. Die Bereitstellung von Wartungsdienstleistungen durch Bosch unterliegt den Bedingungen des vorliegenden Vertrages und den Bedingungen des Anhangs zur Service-Level-Vereinbarung ("Anhang") und ist davon abhängig, dass der Kunde diese anerkennt. Mit der Anerkennung der Wartungsdienstleistungen nimmt der Kunde die Bedingungen dieses Vertrages einschließlich Anhang an. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die den Bedingungen dieses Vertrages entgegenstehen oder davon abweichen, werden nur insoweit anerkannt, als Bosch diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1. Definitionen.

1.1 Der "Vertrag" bezeichnet den vorliegenden Software-Wartungsvertrag von Bosch (Bosch Software Maintenance Agreement), einschließlich der hierin genannten Service-Level-Vereinbarung für Instandhaltung (Maintenance Service Level Agreement).

1.2 Die "Software" bezeichnet das Software-Produkt, für das der Kunde eine Nutzungslizenz erworben hat und das in der von Bosch herausgegebenen Auftragsbestätigung aufgeführt ist.

1.3 "Zusätzliche Funktionen" (Features) bezeichnet Erweiterungs- oder optionale Funktionen zur Software, die nicht Teil der Standard-Software-Module sind, für die der Kunde zum Datum des Inkrafttretens eine Lizenz erworben hat oder die nach dem Datum des Inkrafttretens zu der Software-Konfiguration hinzugefügt werden.

1.4 Das "Datum des Inkrafttretens" bezeichnet das Datum, an dem der Lizenzaktivierungsschlüssel für die Software von Bosch generiert wird.

1.5 Der "Installationsort" bezeichnet den spezifischen Kundenstandort, wo die Software installiert wird.

1.6 "MSLA" bedeutet "Maintenance Service Level Agreement" (Service-Level-Vereinbarung für Instandhaltung), in welcher die Einzelheiten der jeweils geltenden Wartungsdienstleistungen dargelegt sind. Die MSLA ist im Anhang beigefügt und auf Ihrer lokalen Website von Bosch Security Systems zu finden (Folgen Sie den Links über www.boschsecurity.com).

1.7 "Wartungsdienstleistungen" bezeichnet die im vorliegenden Vertrag und in der MSLA beschriebenen Wartungsdienstleistungen.

1.8 "Gebühr für Wartungsdienstleistungen" bezeichnet die Gebühr, die vom Kunden zu zahlen ist, um die Wartungsdienstleistungen zu erhalten.

1.9 "Major Release" bezeichnet ein größeres Update oder Upgrade für die Software, das wesentliche Verbesserungen und/oder ein umfangreiches Redesign der Software beinhaltet und von Bosch durch eine Änderung der ersten Ziffer in der Release-Nummer gekennzeichnet wird (z. B. Wechsel von Version 2.0 zu 3.0).

1.10 "Minor Release" bezeichnet ein kleines Update oder Upgrade für die Software (einschließlich Service Releases oder Fehlerbehebungen), das von Bosch durch eine Änderung in der zweiten oder folgenden Ziffer in der Release-Nummer gekennzeichnet wird (z. B. Wechsel von Version 2.1 zu 2.2 oder 2.2.1 zu 2.2.2).

1.11 "Vertragslaufzeit" bezeichnet den Zeitraum der vereinbarten Vertragsjahre. Jede Software-Konfiguration kann bis zu 5 Vertragsjahre haben, und das Hinzufügen zusätzlicher Funktionen hat keine Auswirkung auf diesen Zeitraum.

1.12 "Vertragsjahr" bezeichnet den Zeitraum von einem (1) Jahr, beginnend mit dem Datum des Inkrafttretens der ersten Software-Installation eines Kunden und jeden folgenden Jahrestag des Datums des Inkrafttretens (z. B. vom 1. Mai des Jahres A bis zum 30. April des Jahres A+1).

2. Beginn der Wartungsdienstleistungen.

2.1 Die Wartungsdienstleistung beginnt am Tag des Inkrafttretens der ersten Software-Installation beim Kunden.

3. Beschreibung und Abdeckung der Wartungsdienstleistungen

3.1 Die Wartungsdienstleistungen umfassen den technischen Support (Fehlerbehebung (Bug-Fixing)) und technische Updates (Wartung der Software mittels Ausgabe neuer Versionen der Software. Die Einzelheiten zu den Wartungsdienstleistungen, bei denen in den

näheren Angaben ohne Einschränkung inbegriffene und ausgeschlossene Dienstleistungen, Pflichten des Kunden und von Bosch angebotene Service Level aufgeführt sein können, sind in den MSLA beschrieben.

3.2 Die MSLA unterliegt Änderungen durch Bosch über die Veröffentlichung einer aktualisierten Ausgabe der MSLA auf der in Abschnitt 1.6 weiter oben genannten Website von Bosch. Soweit in der dann aktuellen Version der MSLA nichts anderes bestimmt ist, findet eine neue Version der MSLA für diesen Vertrag Anwendung und wird in diesen aufgenommen (i) einen (1) Monat, nachdem eine solche MSLA-Version auf der Website von Bosch veröffentlicht wurde oder (ii) am Beginn des ersten Vertragsjahres nach einer solchen Veröffentlichung auf der Website von Bosch, je nachdem, was früher eintritt.

3.3 Die Wartungsdienstleistungen decken die zum Datum des Inkrafttretens lizenzierte Software-Konfiguration ab. Zusätzliche Funktionen werden ab dem Datum des Inkrafttretens einer solchen zusätzlichen Funktion zum Umfang der Wartungsdienstleistungen hinzugefügt, vorausgesetzt, dass der Kunde die Lizenzgebühr für diese zusätzliche Funktion bezahlt hat. Die Erstlaufzeit der Wartungsdienstleistungen für eine zusätzliche Funktion läuft vom Datum des Inkrafttretens dieser zusätzlichen Funktion bis zum Ende des laufenden Vertragszeitraums, während dessen die zusätzlichen Funktionen zur Software-Konfiguration hinzugefügt werden.

3.4 Updates sind in durch Bosch festgelegten Intervallen zu entwickeln und dem Kunden als Download zur Verfügung zu stellen. Updates sind nur für die jeweils aktuellste Version der Software zu erstellen.

3.5 Innerhalb des technischen Supports unternimmt Bosch wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um Fehler zu beheben, die der Kunde gemäß der MSLA gemeldet hat.

4. Verpflichtungen des Kunden.

4.1 Kontaktinformationen. Der Kunde muss zwei bestimmte bevollmächtigte Mitarbeiter für Supportanfragen benennen. Bei jeder Supportanfrage muss der Kunde folgende Details bereitstellen: Name des Kunden, Software-Version, Version des Betriebssystems, Version der Entwicklungsumgebung und eine detaillierte Beschreibung des Fehlers. Der Kunde muss Bosch alle Änderungen bei den Kontaktinformationen des Kunden unverzüglich schriftlich mitteilen.

4.2 Pflichten des Kunden gemäß der MSLA. Der Kunde muss seine Pflichten wie in der MSLA aufgeführt erfüllen. Wenn der Kunde diese Pflichten nicht erfüllt, kann Bosch den Vertrag ohne Einschränkung anderer verfügbarer Rechtsmittel durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen.

5. Gebühren und Zahlungen.

5.1 Gebühren für Wartungsdienstleistungen.

5.1.1 Die vereinbarte Wartungsgebühr für Software-Wartungsdienstleistungen und Support-Dienstleistungen ist bis zu dem Fälligkeitsdatum, das in der von Bosch ausgestellten Rechnung festgelegt ist, ohne Abzüge für die vereinbarte Anzahl der Vertragsjahre zahlbar und unterliegt mit Abschluss des Wartungsvertrages (gegebenenfalls) der Mehrwertsteuer.

5.1.2 Nach der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich die Dauer dieses Vertrages nur, wenn der Kunde einen gültigen Auftrag dafür erteilt und die dann gültige Gebühr für die Wartungsdienstleistungen für die nächste Vertragslaufzeit bezahlt.

5.2 Zusätzliche Funktionen. Zusätzliche Funktionen werden zu Beginn des ersten Vertragsjahres, das auf das Vertragsjahr folgt, in

welchem diese zusätzlichen Funktionen aktiviert werden, in Rechnung gestellt.

5.3 Wiederinkraftsetzungsgebühr. Wünscht der Kunde, die Wartungsdienstleistungen wieder in Kraft zu setzen, nachdem diese beendet wurden, stellt Bosch dem Kunden eine Gebühr für die Wiederinkraftsetzung in Rechnung. Die Wiederinkraftsetzungsgebühr deckt den Zeitraum zwischen der Beendigung der Wartungsdienstleistungen und dem Datum, an dem die Wartungsdienstleistungen wieder aufgenommen werden, ab. Die Wiederinkraftsetzungsgebühr entspricht den dann jeweils gültigen Gebühren für Wartungsdienstleistungen für die abgedeckten Software-Komponenten für den abgelaufenen Zeitraum.

5.4 Änderungen der Gebühr für die Wartungsdienstleistungen. Bosch kann die Gebühr für die Wartungsdienstleistungen mit schriftlicher Ankündigung mindestens sechzig (60) Tage vor dem Datum des Inkrafttretens einer solchen Änderung ändern (erhöhen oder senken). Diese Änderungen wirken sich nicht auf die Gebühr für die Wartungsdienstleistungen des jeweils laufenden Vertragszeitraums aus.

5.5 Zahlung.

5.5.1 Die Zahlungen für alle Rechnungen müssen ohne Abzüge bis zu dem Fälligkeitsdatum, das in der durch Bosch ausgestellten Rechnung festgelegt ist, auf ein von Bosch angegebenes Bankkonto vorgenommen werden. Alle Gebührenzahlungen für Wartungsdienstleistungen sind in der Währung der für die Software gezahlten Lizenzgebühr vorzunehmen.

5.5.2 Steuern. Die Gebühr für die Wartungsdienstleistungen versteht sich ohne alle anwendbaren Bundes-, staatlichen, Provinzial- und lokalen Steuern, einschließlich und ohne Einschränkung der Verkaufs-, Gebrauchs-, Grund-, Mehrwertsteuer, Steuer auf Waren und Dienstleistungen, Verbrauchssteuer und ähnlicher Steuern, und alle diese Steuern sind vom Kunden zu übernehmen und zu bezahlen, davon ausgenommen sind die Steuern auf das Nettoeinkommen von Bosch. Für den Fall, dass Bosch feststellt, dass solche Steuern einzubehalten sind, kann Bosch dem Kunden diese Steuern berechnen, und der Kunde muss den in Rechnung gestellten Betrag unverzüglich bezahlen. Wird eine solche Steuer, für die hiernach der Kunde zuständig ist, von Bosch bezahlt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, Bosch diese unverzüglich zu erstatten.

5.6 Fristen. Entrichtet der Kunde innerhalb des in den geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bosch festgelegten Zeitraums Gebühren nicht vollständig, wird dies nach dem maßgeblichen Fälligkeitsdatum als erhebliche Verletzung dieses Vertrages angesehen, die die Aussetzung der Leistungserfüllung durch Bosch rechtfertigt und gilt als ausreichender Grund für die sofortige Kündigung dieses Vertrages durch Bosch. Eine Kündigung oder Aussetzung dieses Vertrages befreit den Kunden nicht von der Zahlung überfälliger Gebühren zuzüglich Zinsen. Im Falle einer Zwangsbeitreibung haftet der Kunde für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einem solchen Inkasso, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechtskosten, Anwaltsgebühren, Gerichtskosten und Inkassobürogebühren.

6. Gewährleistung und Rechtsmittel.

6.1 Gewährleistung. Bosch gewährleistet eine professionelle und sorgfältige Ausführung der Wartungsdienstleistungen. DIE VORGENANNTEN GEWÄHRLEISTUNG IST EINE EINGESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG, UND BOSCH LEHNT AUSDRÜCKLICH SÄMTLICHE SONSTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN, BEDINGUNGEN UND ZUSICHERUNGEN JEGLICHER ART AB, EGAL OB DIESE AUSDRÜCKLICH, IMPLIZIERT ODER GESETZLICH FESTGELEGT SIND, EINSCHLIESSLICH GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DAS UNTERNEHMEN BESTÄTIGT, DASS ES DIESEN VERTRAG NICHT IM VERTRAUEN AUF EINE GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNG DURCH BOSCH GESCHLOSSEN HAT.

6.2 Die Rechte des Kunden innerhalb der Gewährleistung sind begrenzt auf einen Zeitraum von 12 Monaten, beginnend mit dem Datum der Lieferung des Updates, Upgrades oder der neuen Version. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf dieses Gewährleistungszeitraums. Davon abweichend gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, wenn Bosch auf der Grundlage von Abschnitt 7 haftet. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich benannt wird.

6.3 Rechtsmittel. Die einzige Verpflichtung von Bosch und das einzige Rechtsmittel des Kunden gemäß der weiter oben aufgeführten eingeschränkten Gewährleistung sind strikt und ausschließlich

beschränkt auf die Nacherfüllung von Wartungsdienstleistungen, die nicht in Übereinstimmung mit der obigen Gewährleistung ausgeführt wurden und über die Bosch per schriftlicher Mitteilung durch den Kunden in Kenntnis gesetzt wird, in der diese Nichterfüllung in angemessenen Einzelheiten beschrieben ist oder nach Wahl von Bosch eine anteilige Erstattung der durch den Kunden gezahlten Gebühren für die Wartungsdienstleistungen für den Teil der Wartungsdienstleistungen, die von dem Gewährleistungsanspruch des Kunden betroffen waren. Das Recht des Kunden, nach seiner Wahl im Falle zweier erfolgloser Nacherfüllungsversuche die Vergütung zu reduzieren oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt davon unberührt. Der Kunde hat bei kleineren Mängeln kein Rücktrittsrecht.

7. Haftungsbeschränkung.

7.1 Bosch haftet in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen in folgenden Fällen für Schäden:

- Tod, Personenschaden oder Gesundheitsschädigung;
- Schäden im Sinne des deutschen Produkthaftungsgesetzes;
- durch betrügerisches Verhalten oder vorsätzlich seitens Bosch verursachte Schäden;
- grob fahrlässig verursachte Schäden;
- in sonstigen Fällen zwingender Haftung.

7.2 Bei anderweitig fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Bosch und von Bosch mit der Erfüllung der Verpflichtungen beauftragte Personen nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei der Betrag jedoch auf Schäden zu begrenzen ist, die bei Vertragsabschluss vorhersehbar waren und für die Vertragsart typisch sind; wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erbringung vertragstypisch ist und auf die der Kunde vertrauen darf (nachstehend "wesentliche Pflicht" genannt).

7.3 Ungeachtet der Bestimmung in Abschnitt 7.1 vereinbaren die Parteien für den Fall einer durch den Kunden nachgewiesenen fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht – unter gebührender Berücksichtigung von Art und Umfang der gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen – eine Haftungsobergrenze pro Schadensfall in Höhe des Betrages der Wartungsdienstleistungsgebühr, die vom Kunden für den Teil der Wartungsdienstleistungen gezahlt wurde, die unter die Beanstandung des Kunden fallen. Auf keinen Fall dürfen die maximal gemäß dem vorliegenden Abschnitt 7 zu bezahlenden Gesamtschäden den Betrag der Wartungsdienstleistungsgebühren überschreiten, der durch den Kunden hiernach während des Vertragsjahres, in dem der Anspruch eingetreten ist, bezahlt wurde.

7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle eines Fehlers durch eine von Bosch mit der Erfüllung der Pflichten beauftragte Person und für die persönlichen Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und juristischen Personen von Bosch.

IN KEINEM FALL HAFTET EINE DER BOSCH-PARTEIEN FÜR INDIREKTE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, SPEZIELLE ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH; JEDOCH NICHT DARAUF BESCHRÄNKT, ENTGANGENE GESCHÄFTE, ENTGANGENER GEWINN UND ANDERE WIRTSCHAFTLICHE SCHÄDEN, OB VORHERSEHBAR ODER NICHT, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

8. Laufzeit und Kündigung.

8.1 Laufzeit. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am Tag des Inkrafttretens für den vereinbarten Vertragszeitraum. .

8.2 Kündigung aus wichtigem Grunde. Jede Partei kann den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grunde durch schriftliche Benachrichtigung an die andere Partei kündigen.

8.3 Bosch kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen für den Fall, dass die Software nicht weiter lizenziert und/oder gepflegt wird.

9. Allgemeines.

9.1 Unverschuldete Verzögerung. Keine der Parteien haftet für Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß diesem Vertrag (außer bei Nichtzahlung fälliger Gelder), sofern eine solche Nichterfüllung oder Verzögerung durch Umstände bedingt ist, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen, einschließlich, ohne

Einschränkung, höhere Gewalt, staatsfeindliche Handlungen, Brände, Kriege, Terroranschläge, innere Unruhen, Sabotage, Unfälle, Pandemien, Aufstände, Blockaden, Embargos, Explosionen, Arbeitskämpfe, Handlungen von Regierungsstellen, Nichterfüllung oder Verzug durch Dritte (einschließlich Nachunternehmer) oder Regierungsstellen, von denen eine Partei Genehmigungen, Konzessionen oder Erlaubnisse einholen muss, Störung oder Ausfall von Ausrüstungen bzw. Unfähigkeit, Arbeitskräfte, Materialien, Ausrüstung oder Transporte zu erhalten, Strommangel oder Blackouts (Vorstehendes wird zusammen als "unverschuldete Verzögerung" bezeichnet). Jede Partei bemüht sich nach besten Kräften, Dauer und Folgen von Nichterfüllung oder Leistungsverzug infolge einer unverschuldeten Verzögerung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

9.2 Verzicht. Jede Verzögerung bei der Ausübung ihrer Rechte hiernach durch eine Partei stellt keinen Verzicht auf ihre Rechte oder ihre Möglichkeit zur Durchsetzung dieser Rechte dar.

9.3 Teilnichtigkeit. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nicht durchsetzbar oder unwirksam sein, ist dieser Vertrag so auszulegen, als wäre eine solche Bestimmung nicht darin enthalten.

9.4 Fortbestand. Die Konditionen dieses Vertrages hinsichtlich Zahlung, Rechten am geistigen Eigentum, Gewährleistung, Entschädigung, Haftung und aller sonstigen Konditionen, die entsprechend ihrem Sinn und Kontext nach der Ausfertigung, Übergabe, Leistungserbringung und Beendigung dieses Vertrages wirksam bleiben sollen, bleiben weiterhin bestehen und in Kraft.

9.5 Anwendbares Recht. Dieser Vertrag ist nach deutschem Recht auszulegen. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) gelten nicht. Streitigkeiten unterliegen der Zuständigkeit der Stuttgarter Gerichte (für Amtsgerichtsverfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart), Deutschland.

9.6 Beziehung der Parteien. Die durch diesen Vertrag entstandene Beziehung der Parteien ist eine Beziehung unabhängiger Vertragsschließender und keine Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Auftraggeber und Auftragnehmer, Partnerschaft, Joint Venture oder Vertreter des anderen. Keine der Parteien darf gegenüber Dritten vorgeben, dass sie in irgendeiner Weise oder Eigenschaft als Vertreter der anderen Partei auftritt.

9.7 Abschnittsüberschriften. Die Abschnittsüberschriften dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und sind nicht als Teil dieses Vertrages auszulegen.

9.8 Benachrichtigungen. Alle Benachrichtigungen, Anfragen, Anforderungen und sonstigen Mitteilungen durch die Parteien, außer Mitteilungen zu Routinevorgängen gemäß dem vorliegenden Vertrag, bei denen es erforderlich oder gestattet ist, diese von einer Partei an die andere zu übermitteln, sind schriftlich mittels persönlicher Übergabe oder per Einschreiben oder Kurierdienst (z. B. Federal Express, UPS usw.) zu versenden (Porto im Voraus bezahlt, mit Rückschein oder angeforderter Zustellungsbestätigung) und sind zuzustellen (i) wenn sie an den Kunden gerichtet sind: an die in Teil 1 dieses Vertrages angegebene Adresse, (ii) wenn sie an Bosch gerichtet sind, an die in Teil 3 dieses Vertrages angegebenen Adressen oder an eine andere Adresse, die jede Partei der anderen zum jeweiligen Zeitpunkt gemäß diesem Abschnitt mitteilen kann. Diese Benachrichtigungen, Anfragen, Anforderungen oder sonstigen Mitteilungen gelten als eingegangen: (a) bei persönlicher Aushändigung mit der Übergabe; oder (b) bei Versand mittels Einschreiben oder per Eilzustellung mit deren Übergabe, die per Rückschein oder Zustellungsbestätigung nachgewiesen wird.

9.9 Englische Sprache. Die Parteien haben ausdrücklich gefordert, dass dieser Vertrag in englischer Sprache abzufassen ist. Die englische Version ist bei Uneinigkeit hinsichtlich der Übersetzung maßgeblich.

9.10 Gesamter Vertrag. Der vorliegende Vertrag, einschließlich MSLA (Service-Level-Vereinbarung für Instandhaltung), die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bosch in der jeweils geltenden Fassung sowie aller Anlagen, Pläne und Anhänge hierzu, beinhaltet die vollständige und ausschließliche Aufstellung der Konditionen und ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Erklärungen jeglicher Art, die die Parteien oder deren Vertreter im Hinblick auf den Vertragsgegenstand abgegeben haben. Jede Bestellung des Kunden oder ähnliche, vom Kunden ausgestellte Dokumente sind kein Bestandteil dieses Vertrages und ergänzen oder ändern keine Vertragsbedingungen. Der vorliegende Vertrag kann nur durch einen schriftlichen, von den bevollmächtigten

Vertretern der Parteien unterzeichneten Anhang geändert oder ergänzt werden.